

RS Vfgh 1991/12/14 B73/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1991

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art139 Abs6 zweiter Satz

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

Leitsatz

Anlaßfallwirkung bei Anhängigkeit der Beschwerde zum Zeitpunkt des Beginns der Verhandlung (nichtöffentlichen Beratung) auch nach Verordnungsprüfungsantrag des Verwaltungsgerichtshofs

Rechtssatz

Dem in Art139 Abs6 B-VG genannten Anlaßfall (im engeren Sinn) sind alle jene Fälle gleichzuhalten, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Verordnungsprüfungsverfahren (bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung zu Beginn der nichtöffentlichen Beratung) beim Verfassungsgerichtshof bereits anhängig waren.

Diese Ausführungen gelten auch dann, wenn das Verfahren aufgrund eines Antrages des Verwaltungsgerichtshofes eingeleitet wurde und die in Prüfung gezogene Verordnung (Verordnungsstelle) in einem beim Verfassungsgerichtshof im angeführten Zeitpunkt anhängigen Beschwerdeverfahren präjudiziert ist.

Der vorliegende Fall ist somit einem Anlaßfall gleichzuhalten.

Anlaßfallwirkung der Aufhebung des letzten Satzes des §43 Abs1 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien vom 15.12.70 mit E v 13.12.91, V92/91.

(ebenso: E v 14.12.91, B222/91)

Entscheidungstexte

- B 73/91
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 14.12.1991 B 73/91

Schlagworte

VfGH / Anlaßfall, VfGH / Anlaßverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B73.1991

Dokumentnummer

JFR_10088786_91B00073_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at